Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer Amtsführung zu beobachten haben

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 35. Als Vorgesetzter des Organisten u. Küsters.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

Visual Library

9. Auf seine Einladung hat sich jeder Pr. zur Haltung einer Predigt und Catechisation in Oldenburg einzufinden.
Verz. I. S. 27. n. 62.

10. Wünscht ein Pr. versetzt zu werden: so hat er dies ihm zu melden, die Ursachen anzugeben, und die demnächst anzusetzende Probepredigt und Catechisation zu halten.
Herz. Resc. vom 5. November 1789.
Consist. Circul. v. 29. November.

11. Will der Pr. eine eheliche Verbindung eingehen, so hat er die Copulation durch ihn verrichten zu lassen.
Instr. §. 1. b.

§. 35.

Als Vorgesetzter des Organisten u. Küsters.

Der Pr. ist der nächste Vorgesetzte des Organisten und Küsters, und er hat darauf zu halten, daß jeder die ihm ertheilte oberliche Instruction befolge.

1. Beyde stehen mit ihrem Betragen und ihrer Amtsführung, so wie die Schullehrer, unter Aufsicht des Pr. Ohne sein Wissen darf keiner ausreisen. Beyde sollen zur rechten Zeit zum Gottesdienst sich einfinden, und wer etwa den Kling-

Landesbibliothek Oldenburg

beutel umzutragen hat, das Gesammelte gehörig abliefern.

2. Der Organist soll die Orgel nicht Fremden überlassen, die etwaigen Mängel, denen er nicht abhelfen kann, dem Prediger anzeigen, durch lange Vorspiele oder Zwischenspiele den Gesang nicht aufhalten, das richtige Singen befördern helfen, und am Schlusse des Gottesdienstes sich alles unschicklichen, tändelnden Spielens enthalten.

3. Der Küster soll, wenn der Prediger in Amtssachen ihn fordern läßt, ungesäumt sich einfinden, das Läuten und das Aufschließen der Kirche zu rechter Zeit besorgen, die Schlüssel zur Kirche ohne Vorwissen des Pr. nicht abgeben, die Betglocke an den gewöhnlichen Stunden des Tages anziehen, am Abend vor den heiligen Tagen läuten, die Kirche rein halten und jedesmal nach geendigtem Gottesdienste lüften, die Gesangnummern anzeichnen oder ansetzen, die Namen der Communicanten anschreiben und das Verzeichniß zeitig abliefern, in Hindrungsfällen des Pr. eine passende Predigt in der Kirche vorlesen, bey der Verwaltung der Sacramente das seinige wahrnehmen, die Publicationen nach Anweisung des Pr. ablesen, Scha-

Landesbibliothek Oldenburg

den an der Kirche, dem Thurm, der Glocke anzeigen, den Kirchhoff verschlossen und rein halten.

Instr. des Organisten und Küsters.

§. 36.

In Ansehung verschiedener Gemeineglieder.

In Ansehung der, einzelne Personen betreffenden Amtsgeschäfte ist folgendes zu beobachten.

I. Bey solchen die sich verehelichen wollen.

§. 37.

Welche sich verehelichen wollen.

Die Abfassung von Ehestiftungen, als eine Sache willkührlicher Gerichtsbarkeit, kann dem Pr., der keine Gerichtsbarkeit hat und von dem man die nöthige Rechtskunde nicht fordern kann, nicht zugelegt werden, sondern die Eingesessenen sind damit an das Amt zu verweisen.

Ges. Samml. 1. Band, 231. Beamten-Instr. §. 43.

§. 38.

Verlobungen. Verbotene — erlaubte Ehen.

Verlobung. Bey Anmeldung derselben ist vor allem darauf zu achten, ob der Ehe wegen Verwandschaft ein Verbot entgegenstehe. Bis deshalb ein bestimmtes Regulativ erlassen wird, besteht die Verordnung

Landesbibliothek Oldenburg